



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AGB) der Firma AFRISO-EURO-INDEX GmbH · Lindenstraße 20 · 74363 Güglingen

§ 1 Geltung

- (1) Alle unsere Einkäufe und Bestellungen von Dienst- und Werkleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (AGB-Einkauf), wenn der Lieferant oder Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners dessen Antrag zum Vertragsschluss oder dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Geheimhaltung

- (1) Unsere Bestellung gilt als angenommen, wenn ihr nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen wird, sofern keine kürzere Frist in unserer Bestellung genannt ist.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- (3) Nur unsere in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail) erklärten Angebote oder Annahmen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Abweichungen von schriftlichen Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform.
- (4) Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er enthält insbesondere die Lieferung "frei Haus" an die vereinbarte Lieferadresse, Zölle, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten.
- (2) Zahlungen erfolgen nur auf Rechnungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach Leistungserbringung und Rechnungszugang erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten gegen Forderungen von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Der von uns in der Bestellung angegebene Termin zur Erbringung der Leistung ist bindend. Erfolgt die Leistungserbringung vor dem vereinbarten Termin, behalten wir uns vor, die Leistung nicht anzunehmen und sie gegebenenfalls auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

- (2) Jeder Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein mit allen unseren Bestelldaten und einer genauen Angabe der Waren beizufügen.
- (3) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (4) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (6) Teilleistungen sind nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung in Schrift- oder Textform zulässig.
- (7) Der Gefahrübergang erfolgt erst bei Übergabe an uns oder den von uns bestimmten Empfänger (Bringschuld). Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise von uns Fracht- oder andere Nebenkosten getragen werden. Für Verlust und Beschädigung, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Annahme an einer von uns vorgeschriebenen Stelle entstehen, haftet der Lieferant.

§ 5 Begrenzter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Ausgeschlossen sind der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel, Übernahme der Entsorgungs-verpflichtung

- (1) Unsere Untersuchungs- und Rügepflichten beschränken sich auf die Menge und auf Transportschäden. Die Anzeige erfolgt innerhalb 1 Woche, für verdeckte Mängel innerhalb 1 Woche ab Entdeckung.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware in vollem Umfang den Bestimmungen der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) entspricht, insbesondere die nach § 3 Abs. 1 ElektroStoffV zulässigen Höchstkonzentrationen einhält. Die Kosten einer durch uns vorgenommenen Überprüfung der Ware trägt bei Verstoß gegen die Bestimmungen der ElektroStoffV der Lieferant.
- (3) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu.
- (4) Sobald wir dem Lieferanten die Mängel in Schrift- oder Textform anzeigen, ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- (5) Der Lieferant wird auf seine Kosten die gelieferten Waren nach Nutzungsbeendigung zurücknehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Personen- oder Sachschaden verantwortlich ist, der auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückgeführt werden kann, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion entstehen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaft-



pflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen- und Sachschaden zu unterhalten. Vor Vertragsausführung ist uns die Versicherung auf Wunsch nachzuweisen.

- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der EU oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Freistellungspflicht gilt nicht, soweit der Lieferant die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Keine Verpflichtung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG)

Mangels Überschreitung der Schwellenwerte für die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer halten wir fest, dass wir nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu uns das an unserem Sitz örtlich zuständige Gericht.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (4) Sollte eine Bestimmung im Vertrag oder in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Falls eine Bestimmung unwirksam ist oder der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten diejenigen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis

Wir erheben und verarbeiten die für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten unserer Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Homepage abrufbaren Datenschutzinformation.

Stand: Juli 2023